

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/25489 –**

### Doppelbesteuerung der Rente

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit sind beim Bundesfinanzhof Revisionsverfahren hinsichtlich einer möglichen Doppelbesteuerung von Rentenzahlungen anhängig. Das Bundesministerium der Finanzen ist nach Angaben der Bundesregierung den Verfahren beigetreten und vertritt dort die Finanzverwaltung. Nach Auffassung der Bundesregierung „tritt im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung keine verfassungswidrige Zweifachbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen auf“ (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17088).

1. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die gesamten Rentenzahlungen im Jahr 2020 (bitte für gesetzliche, private und betriebliche Rente gesondert angeben)?
  - a) Wie hoch ist die durchschnittliche Bruttorente derzeit?
  - b) Wie hoch ist die durchschnittliche Nettorente derzeit?

Die Bundesregierung berichtet einmal je Legislaturperiode in ihrem Alterssicherungsbericht (ASB) ausführlich über die Höhe und Zusammensetzung der Alterseinkommen in Deutschland. Datengrundlage ist die alle vier Jahre durchgeführte Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID). Aktuell verfügbar sind Daten für das Erhebungsjahr 2019.

Soweit in den erfragten Abgrenzungen Daten im ASB 2020 vorliegen, können sie der nachfolgenden Zusammenstellung entnommen werden.

**Anteil der Personen mit eigener und/oder abgeleiteter Alterssicherung, Volumen und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher**  
- Deutschland, Personen ab 65 Jahren -

	Bezieher- quote	Volumen in Mio. € / Jahr	Bruttobetrag in € / Monat	Nettobetrag <sup>1)</sup> in € / Monat
Gesetzliche Rentenversicherung	90%	239.694	1.250	1.109
Betriebliche Altersversorgung	29%	31.227	500	420
Rente aus privater Lebens-/Rentenvers.	5%	3.243	311	-

<sup>1)</sup> Nettobetrag nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, vor einer evtl. Veranlagung zur Einkommensteuer

Quelle: ASID 2019

2. Wie viele Rentner gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland?
  - a) Wie viele davon zahlen Einkommensteuer?
  - b) Wie hoch war im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung das Steueraufkommen, das Rentner an Einkommensteuer zahlen?

Nach dem Rentenbestand am 1. Juli 2020 der gesetzlichen Rentenversicherung gab es insgesamt rund 19,6 Mio. Empfänger einer gesetzlichen Rente.

Die Teilfragen a) und b) werden zusammen beantwortet.

Im Veranlagungszeitraum 2020 verfügen nach einer Schätzung mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells auf Grundlage der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 5,6 Mio. der mit Einkommensteuer belasteten Steuerpflichtigen über Rentenbezüge. Hinter den 5,6 Mio. steuerbelasteten Steuerpflichtigen stehen 7,0 Mio. steuerbelastete Rentner, da ein zusammenveranlagtes Rentnerpaar als ein Steuerpflichtiger gezählt wird.

Für diesen Kreis der Steuerpflichtigen mit Rentenbezügen wird im Veranlagungszeitraum 2020 mit einem Steueraufkommen von 42,8 Mrd. € gerechnet; darunter sind 2,8 Mrd. €, die Steuerpflichtige zu zahlen haben, bei denen im Veranlagungszeitraum 2020 die Einkünfte aus Rentenbezügen überwiegen, und 0,5 Mrd. €, die Steuerpflichtige zu zahlen haben, die im Veranlagungszeitraum ausschließlich über Renteneinkünfte verfügen.

- c) Wie viele Personen in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in Rente gegangen?

Von Anfang 2015 bis Ende 2019 haben rund 4 Mio. Personen eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung neu in Anspruch genommen.

3. Wie viele Rentner mussten nach Kenntnis der Bundesregierung durch die letzten Rentenerhöhungen erstmalig Einkommensteuer zahlen?  
Hat die Bundesregierung Schätzungen angestellt, wie sich die Anzahl der erstmalig Einkommensteuer zahlenden Rentner durch zukünftige Rentenerhöhungen entwickeln wird?

Mit einem Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell auf der Grundlage der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016 ist die Ermittlung der Steuerpflichtigenzahl möglich, die nur aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 im Veranlagungszeitraum 2020 ein über dem Grundfreibetrag (9.408 €) liegendes zu versteuerndes Einkommen haben und somit nur aufgrund der erhöhten Rentenbezüge steuerbelastet sein werden. Diese Zahl beträgt 63.000 Steuerpflichtige.

Die Zahl der erstmalig Einkommensteuer zahlenden Rentner kann nicht berechnet werden, da mit den im BMF zur Verfügung stehenden Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik keine Untersuchung der Entwicklung der Einkünfte und der Steuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen über mehrere Veranlagungszeiträume möglich ist.

Eine Schätzung der in der Zukunft nur aufgrund der Rentenerhöhungen steuerbelasteten Rentner ist nicht möglich, da die mittelfristigen Renten- und Grundfreibetragserhöhungen noch völlig offen sind.

4. Wie viele Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den nächsten zehn Jahren in Rente gehen?
  - a) Wie wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Einkommensteuer zahlenden Rentner entwickeln?
  - b) Wie wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Steueraufkommen durch Einkommensteuer zahlende Rentner entwickeln?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Anzahl der Personen vor, die in den nächsten zehn Jahren in Rente gehen.

Zu den in den Teilfragen angesprochenen Größen liegen keine Schätzungen vor.

5. Wie ist der derzeitige Stand des Projektes „Steuerlotse für Rentnerinnen und Rentner“ des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Rentenbesteuerung/2020-10-16-steuerlotse.html>)?

Der Prototyp des „Steuerlotsen für Rentnerinnen und Rentner“ soll im Jahr 2021 in den Produktivbetrieb überführt werden, damit Nutzerinnen und Nutzer bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 ihre Steuererklärungen mit Hilfe dieser digitalen Ausfüllanleitung abgeben können.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Rentner (mit Verweis auf die BFH-Verfahren) gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen?

Die Durchführung der konkreten Besteuerungsverfahren obliegt den Landesfinanzbehörden. Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Zahlen vor, wie viele Einsprüche bisher von Rentnerinnen und Rentnern wegen einer vermeintlichen „Zweifachbesteuerung“ gegen ihren Steuerbescheid eingelegt worden sind.

7. Hält die Bundesregierung an ihrer Aussage fest, dass es im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung zu keiner verfassungswidrigen Zweifachbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kommt?

Wenn nicht, wie viele Personen werden verfassungswidrig zweifach besteuert?

Ja. Das Bundesministerium der Finanzen ist zwei Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH), die die Thematik behandeln, beigetreten. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt abzuwarten.

8. Mit welcher Begründung ist das Bundesministerium der Finanzen dem Revisionsverfahren zur nachgelagerten Besteuerung beigetreten (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/rentenbesteuerung-2020-tabelle-bfh-1.4961839>)?

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen seiner in Antwort auf Frage 7 angesprochenen Beiträge die zwischen Bund und Ländern konsentierten, seit jeher vertretene Rechtsauffassung der Finanzverwaltung gegenüber dem BFH dargelegt.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Corona-Krise auf gesammelte Rentenpunkte bzw. zukünftige Rentenzahlungen auswirkt (vgl. [https://www.focus.de/politik/deutschland/ard-talk-mit-dem-spd-finanzminister-22-jaehriger-spricht-bei-plasberg-problem-an-an-das-scholz-noch-gar-nicht-gedacht-hat\\_id\\_12748546.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/ard-talk-mit-dem-spd-finanzminister-22-jaehriger-spricht-bei-plasberg-problem-an-an-das-scholz-noch-gar-nicht-gedacht-hat_id_12748546.html))?

Plant die Bundesregierung dahingehend gesetzliche Änderungen?

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin rentenversichert und es werden auch weitere Beiträge für sie gezahlt. Zum einen tragen Arbeitgeber und Beschäftigte (wie üblich) gemeinsam die Beiträge, die auf das verminderte Arbeitsentgelt zu zahlen sind. Zum anderen werden auch Beiträge für den Entgeltausfall gezahlt und zwar in Höhe von 80 Prozent des Entgeltausfalls, also der Differenz zwischen dem Soll- und Ist-Entgelt. Diese Beiträge werden vom Arbeitgeber alleine getragen. Aufgrund dieser zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge wirkt sich die Kurzarbeit daher nur im geringfügigen Umfang mindernd auf die spätere Rentenhöhe aus (siehe auch [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2020/200323\\_kurzarbeit\\_und\\_rv.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2020/200323_kurzarbeit_und_rv.html)).

Versicherte mit dem rentenrechtlichen Durchschnittsverdienst und einem hälftigen Arbeitsentgelt aufgrund von Kurzarbeit erzielen 90 % ihrer Entgeltpunkte im Vergleich zu einer Beschäftigung ohne Kurzarbeit. Ein Jahr Kurzarbeit würde die monatliche Rente im Vergleich zur Beschäftigung ohne Kurzarbeit für Durchschnittsverdiener mit einem hälftigen Arbeitsentgelt aufgrund von Kurzarbeit aktuell um lediglich 3,42 Euro mindern (30,77 Euro statt 34,19 Euro). Liegt Kurzarbeit für weniger als ein Jahr vor, fällt die Minderung entsprechend geringer aus.

Die Bundesregierung plant vor diesem Hintergrund gegenwärtig keine Änderungen an der rentenrechtlichen Absicherung während Kurzarbeit vorzunehmen.

10. Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen hinsichtlich einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige ([https://www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id\\_89080668/gesetzliche-rente-hubertus-heil-plan-t-offenbar-eine-rentenpflicht-fuer-selbststaendige.html](https://www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id_89080668/gesetzliche-rente-hubertus-heil-plan-t-offenbar-eine-rentenpflicht-fuer-selbststaendige.html))?
- Wenn ja, welche?
  - Wenn ja, welche Personengruppen wären konkret betroffen?
  - Wenn ja, mit welchem Zeitplan?
  - Welche Personengruppen können sich derzeit unter welchen Bedingungen von einer Versicherungspflicht befreien lassen?  
Wie viele Personen umfasst dies?
  - Welche bestehenden oder noch abzuschließenden Altersvorsorgeprodukte werden als Befreiung von der Rentenversicherungspflicht akzeptiert?

Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung des Ziels des Koalitionsvertrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 12. März 2018 (S. 93, Zeile 2290 ff.), eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einzuführen, stehen noch aus. Deshalb können die Teilfragen a) bis c) sowie e), die sich auf den in der Frage verlinkten Artikel und geplante gesetzliche Änderungen beziehen, von der Bundesregierung nur insoweit beantwortet werden, als dass entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages diejenigen Selbstständigen einer Altersvorsorgepflicht unterworfen werden sollen, die nicht bisher schon einer Verpflichtung zur Altersvorsorge unterliegen. Diese Verpflichtung haben derzeit insbesondere die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Landwirte und bestimmte in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Selbstständige, wie etwa Künstler, Publizisten, Handwerker, Lehrer, Hebammen und selbstständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Im Hinblick auf Teilfrage d) ist auszuführen, dass für bestimmte der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Personengruppen § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht regelt; im Kern sind dies bei den selbstständig Tätigen zwei Personengruppen. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben können sich befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt haben. Befreit werden können zudem die nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI selbstständig Tätigen für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bzw. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden. Zur Anzahl der Personen, die von diesen Regelungen Gebrauch machen, liegen in der amtlichen Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund keine Angaben vor.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*